

Departement SUS

Signalisation: Riedmatt; Zone Parkieren verboten und Parkieren mit Parkscheibe

I Ausgangslage

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 1243.08 vom 2. Dezember 2008 wurde die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze in der Riedmatt beschlossen. Aktuell sind die Parkregimes in der Stadt Zug unterschiedlich signalisiert. Neben Zonen «Parkieren gestattet» (ohne Parkscheibe) mit zeitlicher Beschränkung bestehen auch Zonen «Parkieren verboten» mit dem entsprechenden Hinweissignal und zeitlicher Beschränkung. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses Nr. 508.21 vom 14. September 2021 wurde das Parkregime im Quartier «Im Rank» in eine Zone «Parkieren verboten» mit dem Hinweissignal «Parkieren mit Parkscheibe» geändert. Die zeitliche Beschränkung blieb dabei unverändert bestehen. Um das Parkregime zu vereinheitlichen, soll dieses nun auch in der Riedmatt angepasst werden. Eine identische Signalisation der Parkplätze ist nicht nur für Fahrzeuglenkende verständlicher, sie erleichtert auch die Kontrolltätigkeit der Zuger Polizei.

Aktuell stehen in der Riedmatt für mehr als 50 % der ausgegebenen Anwohnerparkkarten freie Parkplätze zur Verfügung. Eine Ausweitung der zeitlichen Bewirtschaftung ist derzeit nicht erforderlich.

Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat eine Anpassung geprüft. Sie empfiehlt, die bestehende Zonensignalisation anzupassen. Dazu sind folgende Verkehrsanordnungen erforderlich:

Riedmatt, in bestehender Tempo-30-Zonensignalisation (Signal 2.59.1/2.59.2 SSV) integriert;

- Vorschriftssignal «Parkieren verboten» (Signal 2.50 SSV).
- Hinweissignal «Parkieren mit Parkscheibe» (Signal 4.18 SSV) mit Textzusatz «auf markierten Plätzen, werktags Montag - Freitag, 07:00 - 19:00, max. 120 Minuten, Parkkarte Nr. 10 unbeschränkt».
- Aufhebung StRB Nr. 1243.08 vom 2. Dezember 2008; «Parkieren gestattet» (Signal 4.17 SSV), werktags Montag - Freitag, 07:00 - 19:00, max. 120 Minuten, Parkkarte Nr. 10 unbeschränkt».

Eigentumsverhältnis der betroffenen Grundstücke:

Grundstück Nrn. 96, 3454 und 4200 GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (BGS 751.21) werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und beschliesst:

1. Riedmatt, in bestehender Tempo-30-Zonensignalisation (Signal 2.59.1/2.59.2 SSV) integriert;
 - Vorschriftssignal «Parkieren verboten» (Signal 2.50 SSV).
 - Hinweissignal «Parkieren mit Parkscheibe» (Signal 4.18 SSV) mit Textzusatz «auf markierten Plätzen, werktags Montag - Freitag, 07:00 - 19:00, max. 120 Minuten, Parkkarte Nr. 10 unbeschränkt».

2. Riedmatt, in bestehender Tempo-30-Zonensignalisation (Signal 2.59.1/2.59.2 SSV) integriert;
 - Aufhebung StRB Nr. 1243.08 vom 2. Dezember 2008; «Parkieren gestattet» (Signal 4.17 SSV), werktags Montag - Freitag, 07:00 - 19:00, max. 120 Minuten, Parkkarte Nr. 10 unbeschränkt».

3. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wird beantragt, die unter den Ziffern 1 und 2 erlassenen Verkehrsanordnungen zu genehmigen.

4. Die Verkehrsanordnungen unter den Ziffern 1 und 2 werden nach Vorliegen des Genehmigungsentscheids der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.

5. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Info.sd@zg.ch (mit Beilage)
 - Baudepartement, baudepartement@stadtzug.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadtzug.ch
 - Kanzlei, stadtkanzlei@stadtzug.ch

Zug, 17. Februar 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Heidi Roth
Stv. Stadtschreiberin

Beilage
– Signalisationsplan